



11.3911 Motion

## Gefährliche Straftäter bleiben in Untersuchungshaft

Eingereicht von: Amherd Viola  
Die Mitte



Einreichungsdatum: 29.09.2011  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Artikel 221 Absatz 1 Buchstabe c der neuen Strafprozessordnung (StPO) ist so zu ergänzen, dass Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht nur zulässig sind, wenn durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet ist, nachdem bereits früher gleichartige Straftaten verübt wurden, sondern auch wenn aus anderen Gründen von einer Wiederholungsgefahr auszugehen ist.

### Begründung

Gemäss der seit Beginn dieses Jahres für die ganze Schweiz gültigen Regelung muss, damit ein Verdächtiger in Untersuchungshaft behalten werden kann, entweder Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr bestehen. Letzteres liegt aber nur dann vor, wenn der Täter bereits früher ähnliche Delikte begangen hat. So kommt es immer wieder vor, dass gefährliche Straftäter nach Verüben eines Erstdelikts aus der Untersuchungshaft entlassen werden müssen. Deshalb soll bei schweren Delikten auch dann eine Wiederholungsgefahr angenommen werden können, wenn es sich um einen Ersttäter handelt. So kann verhindert werden, dass gefährliche Straftäter, die zum ersten Mal ein Delikt begangen haben, aus der Untersuchungshaft entlassen werden müssen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 09.12.2011

Die Betrachtung der Entstehungsgeschichte von Artikel 221 Absatz 1 Buchstabe c StPO ergibt, dass der Gesetzgeber tatsächlich beabsichtigte, die Untersuchungshaft bei Wiederholungsgefahr auf die Fälle zu beschränken, in denen die beschuldigte Person bereits früher Straftaten (also mindestens zwei) begangen hat, die gleicher Art sind wie jene, deren Begehung "ernsthaft zu befürchten" ist. Diese Voraussetzung war im Vorentwurf enthalten und wurde im Entwurf des Bundesrates (BBI 2006 1085) beibehalten, obwohl sie im Vernehmlassungsverfahren kritisiert worden war.

Das Bundesgericht ist vor Kurzem jedoch zur Einschätzung gelangt, dass Artikel 221 Absatz 1 Buchstabe c StPO seiner Ansicht nach aus objektiven Gründen nicht genau der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Nach einer systematisch-teleologischen Auslegung ist es zum Schluss gekommen, dass eine Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr selbst beim Fehlen früherer gleichartiger Straftaten rechtmässig ist, sofern Verbrechen oder Vergehen und eine ernsthafte und konkrete Gefahr für mögliche Opfer vorliegen. Gemäss dem Bundesgericht würden mit jeder anderen Lösung weitere mögliche Opfer in unverantwortlicher Weise Risiken ausgesetzt (BGE 137 IV 13). Diese Auslegung ist vom Bundesgericht in der Folge in zwei Urteilen bestätigt worden, nämlich am 12. April 2011 (Urteil 1B\_133/2011) und am 29. August 2011 (Urteil 1B\_397/2011). Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Rechtsprechung in dieser Frage nunmehr gefestigt ist.

Zu einer ähnlichen Lösung ist das Bundesgericht erst jüngst auch in Anwendung von Artikel 221 Absatz 2 StPO gekommen, nach welchem Untersuchungshaft auch zulässig ist, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen. Das Bundesgericht hat anerkannt, dass es nicht unbedingt einer verbalen Drohung bedarf und dass es auch genügt, wenn die Drohung konkludent erfolgt. Im gegebenen Fall hat es anerkannt, dass der Versuch, eine Person zu töten, als



konkludente Drohung, ein Verbrechen auszuführen, betrachtet werden kann. Damit rechtfertigt sich die Untersuchungshaft, selbst wenn keine Vorstrafen vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_440/2011 vom 23. September 2011).

Aus dieser Rechtsprechung geht klar hervor, dass es Artikel 221 StPO durchaus zulässt, der von der Motionärin befürchteten ernsthaften und konkreten Gefährdung der Sicherheit anderer vorzubeugen. Eine Änderung der Bestimmung wird dadurch überflüssig.

### **Antrag des Bundesrates vom 09.12.2011**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Kommissionsberichte**

10.02.2014 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

### **Chronologie**

23.09.2013	Nationalrat Annahme
19.03.2014	Ständerat Annahme
14.12.2021	Ständerat Abschreibung

Im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäfts 19.048.

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (17)**

Bader Elvira, Barthassat Luc, Bischof Pirmin, Cathomas Sep, Darbellay Christophe, Egger-Wyss Esther, Hany Urs, Hochreutener Norbert, Häberli-Koller Brigitte, Ingold Maja, Loepfe Arthur, Pfister Gerhard, Riklin Kathy, Roux Paul-André, Schmidt Roberto, Segmüller Pius, Streiff-Feller Marianne

### **Links**

#### **Weiterführende Unterlagen**

Amtliches Bulletin | Abstimmungen NR

